

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat I, Kassen- und Steueramt

Beteiligung:

Betreff:

**Änderung der Hundesteuersatzung
hier: Anpassung der Satzung aufgrund
Änderung des Kommunalabgabengesetzes
(KAG)**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 03. August 2009

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	23.07.2009	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	29.07.2009	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Heidelberg.

Anlage zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Heidelberg

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.07.2009

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 29.07.2009

Ergebnis: einstimmig beschlossen

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft
		Begründung: Die Steuererhebung ist im Interesse einer soliden Haushaltswirtschaft.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

Die Neufassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erfordert eine entsprechende Änderung des Verweises innerhalb des § 12 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Heidelberg. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

bisher:

§ 12

„Ordnungswidrig im Sinne des § 5 a Absatz 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 und 11 Absatz 4 bis 6 zuwiderhandelt.“

§ 12 erhält folgende Fassung

„Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 und 11 Absatz 4 bis 6 zuwiderhandelt.“

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner